

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 11. Februar 1993

39. Stück

84. Verordnung: Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981

85. Verordnung: Änderung der Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984

86. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen

87. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie

84. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geändert wird

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird verordnet:

Änderung der DVV 1981

Die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 707/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 19 lautet:
„19. Feststellung des Anspruches auf Pflegefreistellung, wenn nicht § 3 Abs. 4 anzuwenden ist.“
2. Nach § 1 Z 19 wird eingefügt:
„19 a. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten
a) der Gewährung der erforderlichen freien Zeit und
b) der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare.“
3. § 2 Z 5 lautet:
„5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
a) die Sicherheitsdirektionen,
b) die Bundespolizeidirektionen,
c) die Landesgendarmeriekommanden,
d) die Gendarmeriezentrschule Mödling,
e) das Bundesasylamt;
den in den lit. a bis e angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen nicht übertragen;“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Den Leitern der Dienststellen obliegt die Feststellung des Anspruches auf Pflegefreistellung. Die Dienstbehörde kann anordnen, daß ihr die Inanspruchnahme von Pflegefreistellungen zu melden ist. Der Anspruch des Leiters der Dienststelle ist von der Dienstbehörde, zu der die Dienststelle nach den Organisationsvorschriften gehört, festzustellen.“

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschner	Michalek	Fischler
Rauch-Kallat	Scholten	Klima	

85. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984 geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, und des § 2 a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird verordnet:

Die Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984, BGBl. Nr. 138, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 79/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1 a eingefügt:
„1 a. Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C, wenn der Bundeskanzler einer Überstellung des betreffenden Bediensteten in die Entlohnungsgruppe c zugestimmt hat und eine Änderung der auf diesem Arbeitsplatz zu besorgenden Aufgaben nicht eingetreten ist,“

2. Nach § 1 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. Planstellen für Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppe P 1, wenn der Bundeskanzler einer Überstellung des betreffenden Bediensteten in die Entlohnungsgruppe p 1 zugestimmt hat und eine Änderung der auf diesem Arbeitsplatz zu besorgenden Aufgaben nicht eingetreten ist,“

3. An die Stelle des § 1 Abs. 1 Z 10.1 bis einschließlich Z 10.8 treten folgende Bestimmungen:

„10.1. Verwendungsgruppe PT 1 der Dienstzulagengruppe 3 b, wenn der Bedienstete die Ernennungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 1.1 BDG 1979 erfüllt und als Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung verwendet wird,

10.1 a. Verwendungsgruppe PT 2 der Dienstzulagengruppe 1, wenn der Bedienstete die Ernennungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 31.1 BDG 1979 erfüllt oder gemäß § 229 Abs. 4 BDG 1979 ernannt wird,

10.2. Verwendungsgruppe PT 2, wenn die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstzulagengruppen 1 b, 2, 2 b, 3 oder 3 b erfolgt,

10.3. Verwendungsgruppen PT 3, PT 4 und PT 5 (alle Dienstzulagengruppen),

10.4. Verwendungsgruppe PT 6,

10.5. Verwendungsgruppen PT 7 und PT 8 (alle Dienstzulagengruppen), wenn der aufzunehmende Bedienstete eine mindestens vierjährige Dienstzeit in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt hat, wobei die Zeit des Präsenzdienstes und des Zivildienstes in die Zeit des Dienstverhältnisses zum Bund einzurechnen ist, ausgenommen die Ernennungen von Personen, die nur das Ernennungserfordernis gemäß Anlage 1 Z 37.3 lit. c BDG 1979 erfüllen,

10.6. Verwendungsgruppe PT 9, wenn der aufzunehmende Bedienstete eine mindestens vierjährige Dienstzeit in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt hat, wobei die Zeit des Präsenzdienstes und des Zivildienstes in die Zeit des Dienstverhältnisses zum Bund einzurechnen ist,“

4. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Planstellen für Beamte des Krankenpflagedienstes der

11.1. Verwendungsgruppen K 1 bis einschließlich K 5,

11.2. Verwendungsgruppe K 6, wenn der aufzunehmende Bedienstete eine mindestens vierjährige Dienstzeit in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt hat, wobei die Zeit des Präsenzdienstes und des Zivildienstes in die Zeit des Dienstverhältnisses zum Bund einzurechnen ist.“

5. An die Stelle des § 10 Abs. 1 Z 1 bis einschließlich Z 10 treten folgende Bestimmungen:

„1. Überstellung in die Verwendungsgruppe PT 1 der Dienstzulagengruppe 3 b, wenn der Beamte die Ernennungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 1.1 BDG 1979 erfüllt und als Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung verwendet wird,

1 a. Überstellung in die Verwendungsgruppe PT 2 der Dienstzulagengruppe 1, wenn der Beamte die Ernennungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 31.1 BDG 1979 erfüllt oder gemäß § 229 Abs. 4 BDG 1979 ernannt wird,

2. Überstellung in die Verwendungsgruppe PT 2, wenn die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstzulagengruppen 1 b, 2, 2 b, 3 oder 3 b erfolgt,

3. Überstellung in die Verwendungsgruppen PT 3, PT 4 und PT 5 (alle Dienstzulagengruppen),

4. Überstellung in die Verwendungsgruppen PT 6,

5. Überstellung in die Verwendungsgruppen PT 7 und PT 8 (alle Dienstzulagengruppen) nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Z 10.5,

6. Überstellung in die Verwendungsgruppe PT 9 nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Z 10.6,

7. Ernennung innerhalb einer Verwendungsgruppe, und zwar in die

7.1. Dienstzulagengruppen 1, 1 b und 2 der Verwendungsgruppe PT 3,

7.2. Dienstzulagengruppe 1 der Verwendungsgruppen PT 4 und PT 5,

7.3. Dienstzulagengruppe A der Verwendungsgruppe PT 5,

7.4. Dienstzulagengruppen A und B der Verwendungsgruppen PT 7 und PT 8,“

6. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (1) Die Zustimmung zur Ernennung im Dienstverhältnis gilt für Beamte des Krankenpflagedienstes als erteilt für eine Überstellung in die Verwendungsgruppen K 1 bis K 6.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht als erteilt, wenn

1. das Dienstverhältnis noch provisorisch ist,
2. die Ernennung gemäß § 240 c BDG 1979 erfolgt,
3. der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat oder
4. der Beamte das 55. Lebensjahr überschritten hat.“

7. § 13 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Aufnahme

- a) in die Entlohnungsgruppen a, b, d und e,
- b) in die Entlohnungsgruppen p 2 und p 5, wobei auf die Aufnahme in die Entlohnungsgruppe p 2 § 1 Abs. 1 Z 3 anzuwenden ist,
- c) in die Entlohnungsgruppen k 1 bis k 6, wobei § 1 Abs. 1 Z 11 anzuwenden ist, und
- d) in die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrer,“

8. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zustimmung zur Besetzung von Planstellen gilt als erteilt für

1. die Aufnahme von Studienassistenten und Demonstratoren gemäß § 56 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
2. die Aufnahme von Vertragsassistenten gemäß § 51 Abs. 2 oder 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. die Aufnahme von Vertragslehrern an Universitäten oder Kunsthochschulen gemäß § 50 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

9. Im § 15 Abs. 1 wird die Zitierung „Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969,“ durch die Zitierung „Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,“ ersetzt.

10. § 17 lautet:

„§ 17. Dem Bundeskanzler ist der Vollzug folgender Personalmaßnahmen mitzuteilen:

1. Personalmaßnahmen gemäß § 1, soweit sie die Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppen A, B, C, H 1, H 2, K 1, K 2 oder K 3 betreffen, und
2. Personalmaßnahmen gemäß den §§ 2, 3, 7, 8 und 10 a.“

11. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

Beabsichtigte Beförderung auf eine Planstelle der		Voraussetzungen							
		Leistungsfeststellung	Erreichte besoldungsrechtliche Stellung im Zeitpunkt der Beförderung			Effektive Dienstzeit in			Mindestgesamtdienstzeit in Jahren ³⁾
			Dienstklasse	Gehaltsstufe	Jahre in der Gehaltsstufe	Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe	Dienstklasse	Jahre	
VGr.	DKl.								
A	IV	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	5	—	—	—	—	—
	V	1)	IV	8	1½	—	—	—	9½
		2)	IV	9	—	—	—	—	10
	VI	1)	V	4	1½	A	V	3½	13
		2)	V	5	—	A	V	4	14
	VII	1)	VI	4	1½	A	VI	5½	18½
B		2)	VI	5	—	A	VI	6	20
	IV	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	4	—	B/b	—	2	14
	V	1)	IV	6	1	B	IV	5	19
		2)	IV	6	1½	B	IV	5½	19½
	VI	1)	V	5	½	B	V	6½	25½
		2)	V	5	1	B	V	7	26½

¹⁾ bei erheblicher Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges (§ 87 Abs. 1 Z 1 BDG 1979)

²⁾ bei Aufweisung des zu erwartenden Arbeitserfolges

³⁾ ab Vorrückungstichtag gemäß § 12 GG 1956 abzüglich der nicht anrechenbaren Zeit

Beabsichtigte Beförderung auf eine Planstelle der		Voraussetzungen							
		Leistungsfeststellung	Erreichte besoldungs- rechtliche Stellung im Zeitpunkt der Beförderung			Effektive Dienstzeit in			Mindestgesamtdienst- zeit in Jahren ³⁾
			Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahre in der Gehalts- stufe	Verwen- dungs- oder Entloh- nungs- gruppe	Dienst- klasse	Jahre	
VGr.	DKI.								
C	IV	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfol- ges	IV	3	—	C/c	—	2	24
P 1	IV	bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfol- ges	IV	3	—	P 1/p 1	—	2	28 ⁴⁾

³⁾ ab Vorrückungstichtag gemäß § 12 GG 1956 abzüglich der nicht anrechenbaren Zeit

Vranitzky

86. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1974, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen, BGBl. Nr. 204/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Studienrichtung Bergwesen ist an der Montanuniversität Leoben unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 90 bis 130 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu besuchen.“

3. Der Einleitungssatz des § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:“.

4. § 4 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) Technische und meßtechnische Grundlagen einschließlich elektronischer Datenverarbeitung;“.

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription in den Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen laut Studienplan angesetzt sind, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile nach Maßgabe des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen) voraus.“

6. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die gültige Inskription in den Semestern, in denen laut Studienplan die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angesetzt sind;“.

7. § 6 Abs. 2 lit. b sublit. bb lautet:

„bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer oder diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung ist mit folgenden Stundenrahmen:“.

nellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer oder Prüfungsteile.“

8. § 7 lautet samt Überschrift:

„Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 87 bis 107 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von fünf Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Bergbaukunde	16—26
b) Tunnelbau und Konstruktiver Tiefbau	8—12
c) Aufbereitungslehre	8—14
d) Bergmaschinenkunde	6—12
e) Lagerstättenkunde	6—12
f) Markscheidekunde	6—12
g) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die unter lit. a bis f genannten Fächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können	8—16
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	20—28

(3) Die in § 15 Abs. 5 AHStG genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 lit. g oder als Freifächer anzubieten.“

9. § 8 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 AHStG auszuwählen. Dem Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.“

10. § 9 Abs. 1 lit. e entfällt. Lit. c und d lauten:

- „c) Ingenieurwissenschaftliche Ergänzungsfächer einschließlich elektronischer Datenverarbeitung;
d) Besondere rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer.“

11. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Bergbaukunde;
- b) Tunnelbau und Konstruktiver Tiefbau;
- c) Aufbereitungslehre;
- d) Bergmaschinenkunde;
- e) Lagerstättenkunde;
- f) Markscheidekunde;
- g) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.“

12. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Antrag des Kandidaten hat das zuständige Organ der Universität zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teilgebiete derselben zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer haben Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu umfassen.“

13. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim zuständigen Organ der Universität anzuschauen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.“

14. § 13 lautet:

„§ 13. (1) § 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 13 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 86/1993 treten mit 1. März 1993 in Kraft.

(2) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten des unter Berücksichtigung dieser Studienordnung neu zu erlassenden Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgt, diesem neuen Studienplan zu

unterwerfen. In diesem Fall werden die in der Studienrichtung Bergwesen zurückgelegten Studien in die Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.“

Busek

87. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 15 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992 — AHStG —, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie, BGBl. Nr. 773/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 135 und höchstens 138 Wochenstunden (davon 15 Stunden für die Diplomarbeit) aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Pharmazeutische Chemie einschließlich Arzneimittelanalyse	46—50
b) Pharmakognosie	24—26
c) Pharmazeutische Technologie	24—26
d) Pharmakologie einschließlich Pharmakotherapie, Toxikologie und Bromatologie	12—14
e) Nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	3—5
f) Nach Wahl des ordentlichen Hörers Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der in lit. a bis lit. d genannten Pflichtfächern	4—5
g) Lehrveranstaltungen aus dem Fach der Diplomarbeit	15
h) Vorprüfungsfächer:	
1. Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG	2
2. Gesetzeskunde für Pharmazeuten	1—2.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Pharmazeutische Chemie einschließlich Arzneimittelanalyse,
- Pharmakognosie,
- Pharmazeutische Technologie,
- Pharmakologie einschließlich Pharmakotherapie, Toxikologie und Bromatologie,
- das gemäß § 6 lit. e gewählte Fach“.

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 und § 8 Abs. 1 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 87/1993 treten mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Busek